

Durch eine solche Stellung der Bischöfe war der Boden bereitet, auf welchen Chindasvind und seine Nachfolger Bestandtheile der Bestimmungen der Novelle 86 verpflanzen konnten. Sie haben dann die Functionen der Bischöfe für die weltliche Gerichtsbarkeit noch erweitert. Chindasvind baute die durch II, 1, 24 aufgenommene Einrichtung des mit Bischof und Richter besetzten Gerichts noch weiter aus, indem er einem solchen auch die Aburtheilung der Amtsvergehen des abgesetzten Richters auftrug.

Reccessvind bestellte IV, 3, 4 den Bischof neben dem Richter als Vormundschaftsrichter und übertrug ihm, wie schon Chindasvind gethan hatte, wichtige Functionen in Testamentssachen (II, 5, 11. 12. 14).

II, 1, 25. [R. II, 1, 23.] — Chindasvind trifft in diesem Gesetze genaue Anordnungen über die schriftliche Ausfertigung der richterlichen Urtheile für beide Parteien und den Ersatz der schriftlichen *Judicate* in geringeren Sachen (*'res modicas'*) durch *'condiciones, ad quas iurantur'* — beiläufig ein Zeichen dafür, dass trotz der oben besprochenen Gesetze, welche den Parteieneid einzuschränken suchten, die Beendigung wenigstens der geringeren Sachen durch solchen Eid die Regel war —. Die schriftliche Ausfertigung der Urtheile haben die Gothen natürlich von den Römern angenommen, ohne dass sich für dieses Gesetz ein besonderes römisches Vorbild nachweisen liesse¹. Die schriftlichen *Judicate* sind nicht erst durch dieses Gesetz eingeführt. Schon die *Antiqua* kennt sie. Nach II, 3, 2 (*Ant.*) soll der Richter eine *Processvollmacht* aufbewahren, *'cum iudicati exemplaribus'*, und V, 5, 10 (*Ant.*) erwähnt *'scripturas, que simul tradi partibus debent . . . i. e. testamenta, iudicia, pacta'*. Auch *Cod. Euric.* 276 setzt wohl im *Schlusssatz* bereits schriftlich ausgefertigte Urtheile voraus.

II, 1, 26. [R. II, 1, 24.] — Ueber dieses Sportelgesetz Chindasvinds, über die älteren Vorgänger dieses Gesetzes und über seine Erweiterung durch Ervig habe ich in einem früheren Aufsätze gehandelt (*N. A. XXIII, SS. 77 ff., 85 ff. 100*). Hier ist nur noch nachzutragen, dass der zweite Zusatz gegen Ende hinter *'persolvat'*, der mit *'Idem vero si super'* beginnt und mit *'poena flagelli'* schliesst, nicht

1) Vgl. v. Bethmann-Hollweg, *Civilprocess* III, S. 292.